



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Haselünne
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Stand: 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt I - Allgemeines	
§ 1 Allgemeines	2
Abschnitt II - Abwasserbeitrag	
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab	
A. Schmutzwasserkanal	3 - 7
B. Regenwasserkanal	7 - 8
§ 5 Beitragssatz	8
§ 6 Beitragspflichtige	8
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	9
§ 8 Vorausleistungen	9
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	9
§ 10 Ablösung	9
Abschnitt III - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs	10
Abschnitt IV - Abwassergebühr	
§ 12 Grundsatz	10
§ 13 Gebührenmaßstab	10 - 11
§ 14 Gebührensatz	11
§ 15 Erhöhte Gebühr	11 - 12
§ 16 Verminderte Gebühr	12 - 13
§ 17 Gebührenpflichtige	13
§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	13
§ 19 Erhebungszeitraum	13 - 14
§ 20 Veranlagung und Fälligkeit	14
Abschnitt V - Schlussvorschriften	
§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht	14 - 15
§ 22 Anzeigepflicht	15
§ 23 Datenverarbeitung	15
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 25 Inkrafttreten	16

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Haselünne betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.06.2006 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale/n öffentliche/n Abwasseranlage/n einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage/n (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage/n Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage/n angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage/n angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

A. Schmutzwasserkanalbaubeitrag

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Maßstabes werden folgende Grundstücksflächen in Ansatz gebracht:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit = 100 %
und
 2. je weiteres Vollgeschoss zuzüglich je 25 %.

In tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen **Kerngebieten** (§ 7 BauNVO) werden für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. des Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder

industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet; es wird mindestens ein Vollgeschoss angerechnet.

(3) Als **Grundstücksfläche** gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen), die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen), die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen (sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen), die Fläche im Satzungsbe-
reich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen:
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2. Buchstabe b) oder Nr. 4. Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, = 75 % der Grundstücksfläche.
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie der Wohnnutzung zuzuordnen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
Andere Gebäude oder Gebäudeteile sind bei der Berechnung der Grundstücksfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Wirkt sich bei ihnen der Anschluss wegen von der Art her unterschiedlicher Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) **Als Zahl der Vollgeschosse** nach Abs. (2) gilt bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. (3) Nr. 1 und 2):
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch **3,5** und in allen anderen Baugebieten die durch **2,2** geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe.
Bruchzahlen werden bis 0,49 abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
Bruchzahlen werden bis 0,49 abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c).
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1. a) bzw. 1. d) und 1. e) sowie nach Nr. 2. oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. 1. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. 1. c)
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Abs. (3) Nr. 4 liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit.
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. (3) Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. (3) Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

B. Regenwasserkanalbaubeitrag

- (1) Der Kanalbaubeitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Maßstabes wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt § 4 (3).
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz (1) gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl.
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

- Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze =	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete =	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete =	0,8
- Kerngebiete =	1,0
- für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke =	1,0

- für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern = 0,2
 - für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)
bei denen durch Planfeststellung spezielle
Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind = 1,0
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. (3) b) gilt für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung bzw. nach der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage/n beträgt für die
- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung: | 1,46 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung: | 1,44 Euro |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage/n werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die **Schmutzwasserbeseitigung** ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die **Niederschlagswasserbeseitigung** ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner zu verrechnen.

§ 9 **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 **Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 12

Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Eine Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird z.Z. nicht erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, (unter den Voraussetzungen von § 15 und 16 auch nach dessen Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach § 20 (3) zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/ Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs.(4) Satz 2 – 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§14 **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr für Schmutzwasser beträgt je cbm Abwasser: **1,68 Euro**

§ 15 **Erhöhte Gebühr**

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.

- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 g/cbm übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. v. Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G = \left(X * \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + Y \right)$$

Erläuterung:

G = Gebühr nach § 14

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage

Y = mengenabhängiger Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von 5 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungszeitraumes ermittelt. Die Meßergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Der/die Gebührenpflichtige/r hat die Kosten der erforderlichen Messungen zu übernehmen. Die Stadt kann auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen weitere Messungen verlangen.
- (5) Abweichend von diesen Regelungen können seitens der Stadt gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 16 **Verminderte Gebühr**

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, kann eine verminderte Abwassergebühr erhoben werden.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 400 g/cbm unterschreitet.
- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. v. Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G = \left(X * \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + Y \right)$$

Erläuterung:

G = Gebühr nach § 14

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage

Y = mengenabhängiger Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage

Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von 5 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

Der/die Gebührenpflichtige hat die Kosten der erforderlichen Messungen zu übernehmen.

Die Stadt kann auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen weitere Messungen fordern.

- (4) Die Kosten für den Bau und die ordnungsgemäße Unterhaltung der erforderlichen Messstation, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss, trägt der/die Gebührenpflichtige, der/der auch die Kosten der erforderlichen Messungen zu übernehmen hat.
- (5) Abweichend von diesen Regelungen können seitens der Stadt gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 17 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 18 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19 **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

- (3) In den Fällen des § 17 (2) (Wechsel des/der Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen/die bisherige Gebührenpflichtige mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen/die neue Gebührenpflichtige mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 (2) a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Abwassergebühr für **Schmutzwasser** ist in vierteljährlichen Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abwassergebühr wird von der Stadt durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für **Schmutzwasser** erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder ist ein Wasserbrauch im Ablesezeitraum nicht feststellbar, so wird der Verbrauch eines vergleichbaren Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt.
- (3) Der Trink- und Abwasserband „Bourtanger Moor“, 49716 Meppen, ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem/der von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der/die von ihr nach § 20 (3) Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 13 (2) Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber/von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/ihr, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des/der Grundstückseigentümers/in, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten, bzw. Angaben der Datengruppen, wie z.B. grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 (4) Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 13 (4) Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 21 (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 21 (2) verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 22 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 22 (2) nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 22 (2) die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt vom 06.07.1987 und die Änderungssatzungen vom 17.02.1993, 25.09.1995, 12.12.1994, 01.10.1999, 13.12.2001, 11.12.2003 außer Kraft.

Haselünne, den 13.12.2012

STADT HASELÜNNE

Gez. Schräer

Bürgermeister